

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1892.

XVI.

Der Ursprung

der

gemeinfriesischen Rechtsquellen

(Küren, Landrechte und Ueberküren)

und

der friesische Gottesfrieden.

Von

Ph. Heck.

Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen (Küren, Landrechte und Ueberküren¹⁾) und der friesische Gottesfrieden*.

Bei aller Aufklärung, welche die Untersuchungen Richt-
hofens² über die friesischen Vereinstage zu Opstallesbom und
über die gemeinfriesischen Rechtsquellen, die 17 Küren, 24
Landrechte und 7 Ueberküren gebracht haben, sind wir
hinsichtlich der Entstehung dieser so vielbesprochenen Ver-
einigung und der angeführten Quellen ziemlich im Dunkeln
geblieben. Richthofen beschränkt sich in Betreff der Vereins-
tage³ im wesentlichen darauf, aus der Chronik des Emo zu
folgern, dass sie bereits im 12. Jahrhundert zu Landfriedens-
zwecken stattgehabt haben. In den drei Rechtsquellen sieht
er drei successive Satzungen dieser Vereinstage⁴, von denen
die Küren bald nach 1156⁵, die Landrechte einige Jahre
später⁶ und die Ueberküren in der Zeit von 1212—1232, ge-
nauer um 1224⁷ entstanden sein sollen. Seine Annahmen
sind in die neueren Darstellungen der deutschen Rechts-
geschichte übergegangen⁸ und von Küch⁹ mit theilweise neuer
Begründung adoptiert und dahin präzisiert worden, dass die
Küren vermuthlich 1161, die Landrechte 1165 entstanden sind.
Bei Gelegenheit einer Untersuchung über die friesische Gerichts-
verfassung haben sich mir Anhaltspunkte für eine abweichende

*) Der grossen Güte meines verehrten Kollegen Herrn Dr. Siebs in
Greifswald verdanke ich neben sonstiger Unterstützung zwei sprachliche
Anmerkungen (S. 575 Anm. 2 und S. 591 Anm. 1).

1) Diese beiden Ausdrücke sind in der deutschen Literatur einge-
bürgert und sollen deshalb in der nachfolgenden Untersuchung gleichfalls
verwendet werden, obgleich die friesischen Quellen regelmässig von den
17 Kesten reden und die Ueberküren auch schlechthin als Keren be-
zeichnen. 2) von Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechts-
geschichte I. Berlin 1880. 3) von Richthofen a. a. O. 4) a. a. O.,
S. 200 ff., S. 419. 5) a. a. O., S. 96 ff. 6) a. a. O., S. 194.
7) a. a. O., S. 233. 8) Vgl. von Amira, Recht, in Pauls Grundriss
der germanischen Philologie II, 2, S. 66 (für die Küren zweifelnd
Göttingische gelehrte Anzeigen 1881, S. 1357 ff.). Schröder, Lehrbuch
der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. S. 632. 33. Siegel,
Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1889. S. 66. 57. Brunner,
Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in Holtzendorffs Encyclopädie.
5. Aufl. 1890. S. 252. 9) Landfriedensbestrebungen Friedrich I.
1887. S. 39 ff.

Auffassung der Quellen und eine nähere Datierung auch der Vereinigung selbst ergeben. Es scheint nach diesen Anhaltspunkten, dass die drei Quellen nicht Produkte der Vereinstage, vielmehr die Ueberküren das grundlegende Statut selbst, die Küren und Landrechte aber ältere, wohl particuläre und erst bei der Gründung des Verbandes recipierte Satzungen enthalten, dass die entscheidenden Vorgänge in der Regierungszeit Heinrichs IV. und zwar bald nach 1085 im Zusammenhange mit der allgemeinen Gottesfriedensbewegung stattgehabt haben und dass gleichzeitig der Gottesfrieden auch in Friesland in einer uns nicht erhaltenen Sendrechtsbestimmung zur Regelung gelangt ist. Obgleich die Grundlagen dieser Vermuthungen einer Vervollständigung fähig und bedürftig erscheinen, glaube ich sie doch veröffentlichen zu dürfen, da es mir zur Zeit nicht möglich ist, die Untersuchung weiter zu führen und die gefundenen thatsächlichen Momente für andere Forscher weitere Schlüsse ermöglichen können.

Nachstehend soll zuerst die Beweisführung Richthofens und Küchs kurz geprüft, dann die vertretene Auffassung hinsichtlich der Beziehung der 3 Quellen zu einander und zu dem Opstallesbomer Verbands aus dem Quelleninhalte entwickelt und schliesslich die Entstehung unter Heinrich IV. und der Zusammenhang mit dem Gottesfrieden eingehender begründet werden.

I. Abschnitt.

Die Gründe Richthofens und Küchs.

Die durch Richthofen herrschend gewordene Auffassung der Quellen beruht in letzter Linie auf seiner Datierung der Küren und Landrechte. Sobald die Entstehung derselben in eine Zeit gesetzt wird, in welcher die gemeinfriesischen Vereinstage bestanden haben müssen, ist die Vermuthung sehr naheliegend, dass die gemeinrechtlichen Satzungen auf diesen Vereinstagen vereinbart worden sind. Derselbe Schluss ist dann auch für die Ueberküren geboten, weil sie mit Recht für jünger als die Küren gehalten werden¹. Gerade die grundlegende Datierung ist aber keineswegs gerechtfertigt. Richthofen beruft sich nur auf zwei angebliche Beziehungen der Küren 8 und 16 zu dem Landfrieden Friedrich I. 'de pace tenenda' von 1156 oder 1152. Küch weist die Beziehung für Küre 8 ab, hält sie aber hinsichtlich der Küre 16 aufrecht und zieht weiter eine Stelle der Egmonder Annalen zur Unterstützung heran.

1) Vgl. unten S. 574. 575.

Bei der Untersuchung der beiden Küren sollen ausser dem angeführten Landfrieden Friedrichs I. auch entsprechende Stellen des Gottesfriedens von 1085 beigelegt werden, um die Unsicherheit der gegnerischen Schlussfolgerungen zu veranschaulichen.

Die Konkordanz der Küre 8 bietet folgendes Bild:

Küre 8.	Landfrieden Friedrichs I.	Gottesfrieden von 1085.
Quod nullus privatus contra dominum suum nimis contendat. Si quid fuerit quod ab aliquo inquiratur ex parte regis et si condempnari posset poena capitis et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII viris withiuramentis; non oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. Postea debet privatus respondere et iurare, alioquin restat; vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles. Sic debet regi satisfieri.	Si quis hominem infra pacem constitutam occiderit capitalem subeat sententiam nisi per duellum hoc probare possit quod vitam suam defendendo illum occiderit. Si autem manifestum omnibus hoc fuerit, quod non necessario sed voluntate illum occiderit, tunc neque per duellum nec quolibet alio modo se excusabit, quin capitali damnabitur sententia.	Si liber vel nobilis eam (sc. pacem) violaverit, id est si homicidium fecerit aut aliquem violaverit aut alio quolibet modo defectaverit, absque omnium sumptuum aut amicorum interventione finibus confinium suorum expellatur totumque predium eius heredes sui tollant et, si beneficium habuerit, dominus ad quem pertinet illud accipiat, si vero heredes sui aliquid illi postquam expulsus fuerit subsidium et sustentaculum inpendisse inventi fuerint et convicti, predium illis auferatur et regiae dignitati mancipetur. Quod si se de objectis purgare voluerit cum 12 qui eque nobiles ac liberi fuerint iuret.

Da die Küre von Process im Namen des Königs spricht, so dürfen wir allerdings in ihr eine Berücksichtigung des Reichsrechts erwarten. Aber willkürlich ist es, wenn Richtig-hofen ohne weiteres einen Gegensatz voraussetzt. Die Fassung der Küre und die Motivierungen anderer Handschriften deuteten vielmehr gerade darauf hin, dass die Friesen in diesem

Punkte ihr nationales Recht aufgegeben haben, dass sie die Ersetzung des Zweikampfes durch den Zwölfereid als eine Concession an das Reichsrecht betrachteten. Eine solche Concession kann aber die Küre nur dem Gottesfrieden, nicht dem Landfrieden gegenüber enthalten. Sodann ist der Thatbestand des Landfriedens ein sehr viel engerer. Es ist nur von Todtschlag in Nothwehr die Rede, während sowohl Küre als Gottesfrieden einen allgemeineren Grundsatz aufstellen. Demnach spricht die Vergleichung auf das entschiedenste gegen einen Zusammenhang mit dem Landfrieden Friedrichs I., während sie die Einwirkung des Gottesfriedens als möglich erscheinen lässt. Die Tragweite, welche in dieser Hinsicht der Erwähnung des *londraf* zukommt, wird unten zu erörtern sein.

Zu einem ähnlichen Urtheile berechtigt die zweite Vergleichung.

Küre 16.

K. 16. Quod omnes Frisones habent eorum inimicitias sive feithe cum pecunia emendare, praeter ligni clausuram et absque flagellatione absque scopis et absque forficibus extra terminos Saxonum. Quodsi fecerit capitalia mala, vel furta vel alia mortalia mala, si pecuniam non habet, tunc emendet cum suo proprio collo secundum aega iudicium et populi iustitiam iuxta sculteti bannum et imperatoris licentiam; quia ille aequè solvit omni populo qui pendet: et mortale malum debet mortali poena refrigerari.

Landfrieden Friedrichs I.

Si quis 5 solidos aut valens fuerit furatus laqueo suspendatur: si minus scopis forfice excorietur et tondatur.

Gottesfrieden von 1085.

Nullus pro redimendis, qui in culpa deprehensi fuerant, pecuniam accipiat.

Auch die vorstehende Konkordanz zeigt wieder, dass der von der Küre und dem Gottesfrieden ins Auge gefasste

Thatbestand ausserordentlich viel weiter ist als der des Landfriedens. Es ist direct unwahrscheinlich, dass eine so specielle reichsgesetzliche Vorschrift die Friesen veranlasst haben könnte, ganz allgemeine strafrechtliche Grundsätze zu proklamieren. Die Entlehnung der Leibesstrafe bei Insolvenz aus dem Landfrieden, wie sie Richthofen¹ annimmt, halte ich für ausgeschlossen, weil abgesehen von allem andern dieses Princip bei Diebstahl sich bereits in der *lex Frisionum*² findet. Es bleibt somit nur der behauptete wörtliche Anklang der hervorgehobenen Worte. Auch er beruht nur auf einer Täuschung. Da 'scopae' und 'forfices' bereits vor dem Landfrieden Friedrichs I. bekannt und im Gebrauch waren, so kann ihre beispielsweise Erwähnung bei einer allgemeinen Aufzählung der körperlichen Strafmittel nicht auffallen und nicht zu weiteren Schlüssen berechtigen. Wiederum liegt die Annahme einer Beziehung zu dem Gottesfrieden näher. Dennoch soll sie nicht behauptet werden; es ist möglich, dass die Worte 'si pecuniam non habet' eine spätere Einschlebung sind und die Kür ursprünglich nur den altgermanischen Gegensatz der Privatvergehen ('inimicitiae sive feithe') und der todeswürdigen Verbrechen ('mortalia mala') für Friesland aussprach.

3. Die von Küch herangezogene Stelle der Egmunder Annalen lautet:

Eodem anno (1161) Fresones de Drehtren cum comite Holtlandensi Florentio pactum pacis inierunt post triginta annorum et amplius discordiam, et omnes Fresones sub una pace fuerunt.

Küch übersetzt 'pax' mit Friedenseinigung, identificiert diese Einigung mit den 17 Kürten und setzt deshalb letztere in das Jahr 1161. Indessen zu der Friedenseinigung passt das 'fuerunt sub una pace' entschieden nicht. 'Pax' ist vielmehr einfach in der gewöhnlichen Bedeutung als Zustand des Friedens und zwar hier des politischen zu nehmen, wie schon aus dem Gegensatz zu den 30 Jahren Zwietracht hervorgeht.

Durch die vorstehenden Bemerkungen dürfte die Datierung Richthofens widerlegt und damit auch die Grundlage beseitigt sein, auf welcher seine Verbindung der Rechtsquellen mit den Opstallesbomer Vereinstagen beruht, so dass wir in der Lage sind, uns auf Grund neuer Erwägungen ein anderes Urtheil über den Zusammenhang dieser geschichtlichen That-sachen und über ihre Zeitbestimmung zu bilden.

1) A. a. O. S. 110.

2) Vgl. Addit. sap. Ulema. I, 3: Si quis caballum furaverit aut bovem aut screonam effregerit, capitali sententia puniatur, vel vitam suam pretio redimat.

II. Abschnitt.

Das Verhältniß der drei Rechtsquellen zu einander
und zu den Opstallesbomer Vereinstagen nach
Massgabe des Quelleninhalts.

Von dem Opstallesbomer Verbande weiss die sehr unsichere friesische Tradition zu berichten, dass er in einem Verbande des gesammten Frieslandes zu politischen Zwecken, zur Friedensbewahrung nach innen und zum Zweck der Rechtsbildung bestanden habe. Authentisch bezeugt ist nur die Friedenswahrung im 13., die Rechtsschöpfung im 14. Jahrhundert. Treten wir mit diesen Vorstellungen an unsere Rechtsquellen heran, so überrascht die Wahrnehmung, dass die Ueberküren gerade die Vereinbarung einer solchen Verbindung enthalten, wie sie behauptet und theilweise bezeugt ist.

¹ Die drei ersten Ueberküren lauten nach dem Emsiger Text:

Thit send tha urkera allera
Fresena.

Thet forme, theth hia gader
kome enes a iera to Ubsteles-
bame a tyesdey anda tera Pinx-
tera-wika and ma there ratte
alle tha riucht ther Fresa halda
skolde; ief aeng mon eng be-
thera wiste thet ma thet littere
lette aud ma theth bethere helde.

Thiu othere Kere: ief there
soghen selonda aeng urherath
urde auder fon tha suther sereda
ridderum jeftha fon northeska
wigandum thet tha sex the so-
genda hulpe thet hit alsa wel
machte sa there sexta hoc.

Thiu thredda Ker: ief thera
soghen selonda aeng welde liude
rawia jefther morth sla tha sex
thet sogenda bithuinghe theth
hit elle riuchte fore.

Der vorstehende Text dürfte auch ohne Commentar zu dem Ausspruche berechtigen, dass uns in den Ueberküren ein Statut des Opstallesbomer Verbandes erhalten ist, wobei dahingestellt sein mag, ob nicht gerade die Vorstellungen der friesischen Schriftsteller von diesem Verbande aus den Ueberküren

Dies sind die Ueberküren
aller Friesen.

Die erste, dass sie einmal im
Jahre am Dienstag in der Pfingst-
woche zu Opstallesbom zusam-
men kommen und dass man dort
über das Recht verhandle, wel-
ches die Friesen halten sollten,
und dass, wenn Jemand etwas
besseres wüsste, man das schlech-
tere liesse und das bessere hielte.

Die zweite Kür, dass, wenn
eins der sieben Seelande ange-
griffen würde von den gepan-
zerten Rittern des Südens oder
den Wikingern des Nordens,
die sechs dem 7. helfen sollten,
auf dass es ihm ebenso gut
gehe wie den sechs andern.

Die dritte Kür, dass, wenn
eines der 7 Seelande Leute
berauben oder morden wolle,
die sechs das siebente zur Wah-
rung des Rechtes zwingen.

1) Vgl. Richthofen a. a. O., S. 1 ff.

geschöpft sind. Es scheint indessen auch weiter die Behauptung gerechtfertigt, dass dies Statut das erste, das Grundstatut ist. Dafür spricht einmal der negative Inhalt, das Fehlen eines jeden Hinweises auf das frühere Bestehen der betreffenden Verbindung, während doch ein solcher Hinweis die Autorität der Satzung wesentlich unterstützt hätte. Sodann sprechen dafür die Eingangsworte des Hunsingoer Textes. Sie lauten: 'Tha alle Fresa skipad weren, tha leweden hia'. 'Als alle Friesen skipad waren, da beschlossen sie':

'Skipad' bedeutet dem Wortsinn² nach: bestimmt, organisiert, eingerichtet oder eingetheilt. Da nun die Ueberküren voraussetzen, dass jeder friesische Bezirk einem Seelande angehört, und eine solche Organisation uns für spätere Zeiten ausdrücklich bezeugt ist³, so liegt es am nächsten, 'skipad' auf diese Eintheilung zu beziehen. Bei dieser Deutung erscheint der zeitliche Zusammenhang zwischen den Ueberküren und der Verbandsorganisation ausdrücklich bezeugt.

Dieses Ergebnis führt auch hinsichtlich der beiden andern Rechtsquellen zu wichtigen Schlüssen. Die Ueberküren setzen die Existenz gemeinfriesischer Küren voraus. Dies folgt aus ihrem Namen und dem Inhalt der angeführten Ueberküre 1. Deshalb können die Küren nicht auf den Vereinstagen vereinbart worden sein, sondern müssen bereits früher, also in partikularer Geltung bestanden haben und können ihre gemeinrechtliche Geltung nur einer Rezeption bei Gründung des Verbandes verdanken. Das Gleiche gilt aber, wie zu betonen ist, auch für die 24 Landrechte. Gegen die Möglichkeit ihrer späteren Vereinbarung durch die Vereinstage und zu Gunsten einer ursprünglich partikulären, den Küren parallelen Entstehung, vielleicht auf theilweise gemeinsamer Grundlage, scheint mir die wichtige Erscheinung zu sprechen, dass verschiedene Küren und Landrechte dieselben Thatbestände regeln theils durch dieselben, theils durch etwas abweichende Normen, aber in einer Weise, welche meines Erachtens die Annahme einer gegenseitigen Berücksichtigung ausschliesst. Insbesondere stimmen überein Küre 1, 3 und Landrecht 1, Küre 5 und Landrecht 7, Küre 11 und Landrecht 13, Küre 12 und Landrecht 19, Küre 14 und Landrecht 3, Küre 15 und Landrecht 18.

1) Vgl. Richthofen, Untersuchungen I, S. 236. 2) 'skipa' entspricht genau einem altnord. 'skipa' 'anordnen, arrangieren' und ist keineswegs mit 'skeppa' = altnord. 'skeppja' 'schaffen' zu identifizieren; 'skiffa' B 152, 3. 170, 15 (altnord. 'skipta') 'trennen, entscheiden' hat nichts damit zu thun. Siebs. 3) Die Ausführungen v. Richthofens, B. II, S. 1 ff., über die Bedeutung von Seeland überhaupt und gegen die politische Bedeutung des Wortes S. 16 ff. kann ich nicht für zutreffend halten. Eine Polemik würde hier zu weit führen.

Vgl. insbesondere

Küre 5. Quinta petitio est hereditatem avi et aviae et avunculi et edeles tred knia et tredgia debet teneri cum dediuramentis sine duello cum XII withiuramentis.

Küre 14. Quarta decima petitio est, si quempiam Normanni accipiunt et si quis fuerit relegatus vel venditus fuerit, si is reversus fuerit et potuerit cognoscere ethel et proprios agros et sui patris fundum, si suus frater vel suus inimicus, sive suus vitricus sive suus gener, soror, sive suus proprius filius, suam terram exposuit vel vendidit vel permutavit, tunc habet ipse intrare in suam propriam possessionem et in sua praedia sine duello, secundum omnium Frisonum iura.

Landrecht 7. Septima constitutio est avi hereditas et aviae et avunculi et edeles et threggia debet vindicari cum dediuramentis.

Landrecht 3. Tertia constitutio est, si virum quempiam Normanni accipiunt et ille in exilium vel uter londes ductus fuerit, quisquis possessionem interim emat: quando iterum in londes redierit, tunc transeat super proprium suum. Quisquis cum impugnaverit vel spoliaverit, tunc perdet ille 10 marcas apud plebem, et tria talenta coram sculteto quod unus et viginti solidus regii banni.

Die Wiederholung der gleichen noch fortdauernden Bestimmungen ist bei successiven Satzungen derselben Quelle nicht erklärlich, wohl aber bei gemeinsamer Rezeption konkurrierender Rechtssammlungen¹. Zu Gunsten dieser Auffassung spricht die stete Vereinigung in den Handschriften, die gleichmässige Zurückführung auf Karl den Grossen und die lateinische Fassung, während sich die Ueberküren als Volkssatzung geben und nur deutsch überliefert sind.

Eine besondere Bestätigung wird durch das gleich zu erörternde Privileg von Stavern und durch die Magnussage erbracht.

III. Abschnitt.

Die Anhaltspunkte für die Regierungszeit Heinrich des IV.

Zu Gunsten der Entstehung unter Heinrich IV. sprechen mehrere spezielle Zeugnisse, unter denen ein Staverner Stadtprivileg von Heinrich V. und die friesische Magnussage in erster Linie stehen, dann verschiedene Beziehungen der friesischen Quellen zu dem Gottesfrieden von 1185, endlich allgemeine Gründe, welche auf das 11. Jahrhundert hindeuten.

¹) Ausweislich des Handschriftenbefundes haben Küren und Landrechte gleichzeitig gegolten.

A. Specielle Zeugnisse.

1. Das Staverner Stadtprivileg.

1. In zwei Abschriften aus dem 14. Jahrhundert ist uns eine Urkunde Heinrichs V. erhalten¹, deren Befolgung durch den Erzbischof Friedrich von Köln bei Kirchenbann befohlen wird und die von 1118 datiert ist. Heinrich V. sichert in ihr in Wiederholung früherer Privilegien den Einwohnern von Stavern (Zuydersee) zu:

‘omne ius quod a Karolo rege deter [min²]atum est eis et institutum et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum, tam legale ius quam morale, et illud praecipue quod comes Egbartus specialiter et maiore quodam dilectionis affectu constituit [confirmamus²] scilicet, ut

Im weiteren Verlaufe wird unter anderem Hausbrand gestattet: ‘si quis pacem, quam omnis possidet Frisia scilicet in domibus, per homicidium violaverit’.

Durch diese Worte werden zunächst zwei wichtige That-sachen unmittelbar bezeugt.

a. Einmal folgt aus der Gegenüberstellung des von Karl dem Grossen und des vom Grafen Egbert speciell für Stavern bewilligten Rechts, sowie aus der Erwähnung des gemeinen Friedens die Existenz gemeinfriesischer Satzungen unter Heinrich IV. Dafür nun, dass wir in diesen Satzungen die allgemeinen Küren und Landrechte zu sehen haben, dürfte die im Privileg hervorgehobene Doppelnatur, die Vereinigung von Königs- und Volksrecht vollen Beweis erbringen. Sie passt auf keine andere friesische Rechtsquelle weltlichen Inhalts. Das Privileg König Karls ist viel späteren Ursprungs, die lex Frisionum giebt sich weder für eine Bewilligung Karls, noch für eine Volkskür aus. Das sogenannte westerlauwersche Schulzenrecht ist particulär und wird erst in späteren Quellen auf Karl den Grossen zurückgeführt. Einzig das s. g. westerlauwersche Sendrecht hat gemeinfriesische Tendenz und beansprucht karolingischen Ursprung. Allerdings ist bei ihm von einer Betheiligung des Volkes nicht die Rede. Dem gegenüber tritt uns diese Doppelnatur durchaus charakteristisch in den allgemeinen Küren und Landrechten entgegen. Die Küren erscheinen einmal als Produkte des Volkswillens, als Küren, Kesten, ‘electiones’, ‘petitiones’ und zugleich als Königs-

1) Abgedruckt bei Schwartzberg, Groot Placaat en Charterboek van Vriesland I, S. 71. v. Richthofen, Untersuchungen I, S. 117 ff. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1886. n. 17. 2) Die eingeklammerten Worte sind Emendationen von Waitz.

bewilligungen 'concessionibus'. Die älteste Redaction, das *ius vetus Frisicum*, beginnt mit den Worten: '*Hec est prima petitio et Karoli regis concessio omnibus Frisonibus*'. Auch bei den Landrechten tritt dieselbe Doppelnatur, wenngleich weniger ausgeprägt und mit anderen Worten hervor. Das *ius vetus Frisicum* sagt z. B. vom 1. Landrecht: '*Hec est prima imperialis constitutio, id est terre iustitia vel ius illud Frisonum primum*'.

b. Zweitens aber ist in den Worten '*et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum*' unmittelbar bekundet, dass unter Heinrich IV. eine von seinen Unterthanen ausgehende und, wie schon wegen der Bestätigung anzunehmen ist, locale Rechtsvereinbarung für Friesland stattgefunden hat. Da *collaudatio* durchaus auf die beschworenen Landfriedenseinigungen passt und gerade diese Art von Rechtssetzungen der Zeitrichtung entsprach, so darf wohl in den angeführten Worten ein Hinweis auf einen friesischen Landfrieden erblickt werden.

Neben diesen beiden ziemlich bestimmten Zeugnissen lässt das Privileg noch die Möglichkeit weiterer Deutungen zu.

a. Es ist oben betont worden, dass die im Privileg hervorgehobene Doppelnatur sowohl auf die 17 Küren als auf die 24 Landrechte passen würde. Bemerkenswerth ist nun, dass in dem Staverner Privileg für das von Karl dem Grossen herrührende Recht doppelte Wendungen gebraucht werden. Es wird gesprochen von dem '*ius quod a Karolo rege determinatum est eis et institutum et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum*'. Berücksichtigen wir nun, dass beide Rechtssammlungen stets gemeinsam vorkommen und höchst wahrscheinlich gleichzeitig rezipiert wurden, so liegt es nahe, die doppelte Bezeichnung auf das Nebeneinanderbestehen der beiden Rechtssammlungen zu deuten.

b. Der Satz '*et quod — est collaudatum*' kann bezogen werden 1) auf eine blosse Bestärkung des alten Rechts, 2) auf eine Hinzufügung neuen Rechts, 3) auf eine Vereinbarung, die beides zum Gegenstande hatte.

In den Ueberlieferungen der Küren und Landrechte wird niemals von einer nachträglichen Bekräftigung oder Genehmigung durch das Volk gesprochen. Dagegen geben sich, wie hervorgehoben, die 7 Ueberküren als Ergebnis einer Vereinbarung. Deshalb würde die zweite Deutung anzunehmen sein, wenn nicht die Magnussage zu Gunsten der dritten ins Gewicht fiel. Auf Grund derselben würde dann '*collaudatum*' sowohl die Rezeption der Küren und Landrechte, als die Aufstellung der Ueberküren umfassen.

c. Der Kaiser bestätigt ausdrücklich '*omne ius, quod — est inventum et quod est collaudatum, tam legale ius*

quam morale'. Die beiden letzten Worte bestimmen anscheinend das vorher nach seinem Ursprunge gekennzeichnete Recht nach einem anderen Merkmale. Deshalb scheint mir die Deutung von ius morale als Gewohnheitsrecht, wie sie Richthofen vertritt, bedenklich. Ungesetztes Recht kann nicht gut auf Karl den Grossen zurückgeführt oder als Gegenstand einer Collaudatio gedacht werden. Dagegen ist es durchaus naheliegend, ius morale im Gegensatz zum ius legale, als geistliches Recht, als Sendrecht zu deuten, zumal die Friesen auch ihre ältesten Sendrechte auf König Karl und Papst Leo zurückführten¹ und sich bestimmte Anhaltspunkte² dafür finden, dass bei der Abfassung der Ueberküren auch ein gemeinfriesisches Sendrecht vereinbart wurde.

d. Schwierigkeiten bieten die Worte: 'Si quis pacem quam omnis possidet Frisia scilicet in domibus per homicidium violaverit'. Küren und Landrechte befrieden zwar das Haus, aber keineswegs in ausschliesslicher oder hervorragender Weise. Die lex Frisionum thut es überhaupt nicht. Dagegen wird in verschiedenen Friedensgesetzen aus der Zeit der Gottesfriedensbewegung gerade der Hausfrieden betont³. Deshalb scheint die Annahme gerechtfertigt, dass in diesen Worten eine Bezugnahme auf jene Gottesfriedenssatzungen enthalten ist, welche, wie unten² zu zeigen ist, damals in Friesland rezipiert zu sein scheinen, uns aber nicht mehr erhalten sind.

Auch wenn man von der möglichen Deutung absieht, so sind schon die beiden unmittelbaren Zeugnisse von höchster Wichtigkeit.

Nun ist allerdings die formelle Echtheit⁴ der Urkunde bestritten⁵; sie unterliegt einem dreifachen Bedenken. Einmal wird in dem Eingange der Urkunde und in ihrem Inhalte Heinrich als König bezeichnet, in der gleichzeitigen Urkunde des Erzbischofs aber als Kaiser. Sodann ist die Mitbesiegelung einer kaiserlichen Urkunde durch einen Reichsfürsten für diese Zeit durchaus ungewöhnlich, ja ohne unmittelbare Analogie. Endlich waren in dem Ausstellungsjahre 1118

1) Vgl. den Reichslandfrieden v. 1103 MG. LL. II, S. 60, den Provinziallandfrieden für Schwaben 1104, MG. LL. II, S. 61, das iuramentum pacis MG. LL. II, S. 59, dazu Herzberg-Fränkell, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, Forschungen zur Deutsch. Geschichte, B. XXIII, S. 157. 2) Vgl. unten S. 593, insbesondere für den kirchlichen Schutz des Hausfriedens S. 591, Anm. 7 ff. 3) Vgl. v. Richthofen, Rechtsquellen S. 127 und S. 406. 4) Die Herren Professor Bresslau zu Strassburg und Professor Bernheim zu Greifswald haben mich durch ihre gütige Unterstützung bei Prüfung der formellen Echtheit zu wärmstem Danke verpflichtet. 5) Vgl. Ernst, Histoire de Limbourg II, S. 249, Stumpf n. 3214, dagegen Waitz, Urkunden S. 46.

Kaiser und Erzbischof so verfeindet, dass an ein Zusammenwirken beider Personen nicht zu denken ist. Indessen bei eingehender Prüfung scheint es mir möglich, die beiden ersten Erscheinungen genügend zu erklären.

1. Der Wechsel des Königs- und des Kaisertitels kann beruhen auf der Insertion einer Königsurkunde in eine Kaiserurkunde¹. Das Staverner Privileg enthält die Bestätigung zweier von Heinrich V. an Stavern bereits ertheilter Privilegien: eines Zollprivilegs, dessen Inhalt nicht wiederholt wird, und des schon von Heinrich IV. ertheilten Rechtsprivilegs, welches anscheinend wörtlich in die Kaiserurkunde aufgenommen ist und das unter dieser Voraussetzung bis 'haec omnia' zu setzen wäre. Es ist nun möglich, dass bei einer solchen Aufnahme die Einleitungsformel und ebenso der in der Vorlage gebrauchte Titel stehen blieben, während das Eschatokoll in Wegfall kam, und dass dadurch der Wechsel zwischen Königs- und Kaisertitel erzeugt wurde. Gerade aus der Kanzlei Heinrich V. ist uns ein anderes Beispiel ähnlicher Insertion erhalten². Ja diese Hypothese wird unterstützt, wenn wir nach dem Anlass für die Bestätigung fragen. Als nächstliegende Annahme bietet sich die Erlangung der Kaiserwürde durch Heinrich V., welche den Stavernern das kaiserliche Siegel unter ihren Privilegien wünschenswerth erscheinen lassen musste. Unter dieser Voraussetzung konnte es gerade geboten sein, den Charakter der bestätigten Urkunden als Königsurkunden hervortreten zu lassen, um die Bestätigung zu motivieren. Auf einen solchen Zusammenhang scheint mir auch die gewiss in sich einheitliche Urkunde des Erzbischofs hinzudeuten, wenn sie den 'regum piaie ordinationes' den 'iussus imperatoris' entgegensetzt.

2. Die Urkunde des Erzbischofs ist zunächst nicht in Beziehung zu setzen zu den späteren Willebriefen und den ihre Stelle vertretenden Mitbesiegelungen. Sie erscheint weder als ihr Vorläufer, noch als ihre gefälschte Nachahmung. Denn die späteren Willebriefe oder Besiegelungen bezeugen den Consens der Fürsten. Die Staverner Urkunde erwähnt einen Consens überhaupt nicht. Ja nach ihrem formellen Wortlaute ist die Besiegelung 'iussu imperatoris' erfolgt, so dass die Betonung des eigenen Willens des Erzbischofs fehlt. Dafür fügt der Erzbischof behufs Sanction der in der Urkunde ausgesprochenen Anordnungen zu dem kaiserlichen Befehle in ausführlichen Worten den Kirchenbann hinzu³. Dieser wichtige Unterschied von den Willebriefen entspricht den staatsrecht-

1) Vgl. über die verschiedene Form der Benutzung von Vorlagen Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889, S. 649. 656 ff.

2) Vgl. Bresslau a. a. O., S. 660. 61. 3) Vgl. hinsichtlich sonstigen Zusammenhangs von Besiegelung und Bann Bresslau a. a. O., S. 535.

lichen Zuständen verschiedener Zeiten. In den späteren Besiegelungen handeln geistliche Würdenträger doch nur als Reichsfürsten, als Inhaber weltlicher Gewalt. In der Stavermer Urkunde ist der Erzbischof als Vertreter der Kirche thätig, wie er denn seinen Befehl unmittelbar an die sacerdotes des zu seiner Provinz gehörigen Frieslands richtet. Die Analogien zu dieser Urkunde sind daher in Zeiten zu suchen, in denen die kirchliche Strafgewalt in den Dienst der weltlichen Interessen gestellt wurde. Und dies ist gerade der Fall in der Zeit des Gottesfriedens. Deshalb bietet auch die Landfriedensurkunde von 1103 ein passendes Gegenstück. Es wird berichtet: *‘Heinricus imperator Moguntiae pacem sua manu firmavit et instituit et archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt’*. Dann wird von dem Schwur, aber nicht von der Unterschrift der weltlichen Fürsten erzählt. Das nicht erhaltene Eschatokoll der Friedensurkunde muss dem Stavermer Privileg entsprochen haben.

Dafür nun, dass die kirchliche Sanction neben der weltlichen erfordert wurde, bieten sich neben der allgemeinen Zeitrichtung noch besondere Erklärungsgründe. Einmal handelt es sich in dem Privileg auch um die Bestätigung des Sendrechts, welche die Kompetenz des Kaisers überschreiten musste. Andererseits war gerade in jenen Jahren die kaiserliche Autorität in Friesland gelockert, wie unter anderem der für das Jahr 1114 geplante und im Jahre 1123 ausgeführte Heereszug Kaiser Heinrichs gegen Friesland beweist. Endlich waren die Grafenrechte von Stavern längere Zeit hindurch in den Händen des Bisthums Utrecht. Es konnte daher den Bürgern die Autorität ihres Erzbischofs gegen ihren Bischof willkommen sein.

3. Das Jahr 1118 lässt sich allerdings gegenüber den politischen Verhältnissen nicht aufrecht erhalten. Aber angesichts des Umstandes, dass uns nur Copien erhalten sind, ist die Annahme einer Fälschung nicht so naheliegend, als die eines Schreibfehlers oder einer Corruption des Originals. Für die letztere Möglichkeit kommt auch in Betracht, dass die nähere Bezeichnung des Tages fehlt, was weder bei einem Original, noch bei einer Fälschung anzunehmen sein würde. Waitz vermuthet als ursprüngliche Zahl 1108, weil in diesem Jahre Heinrich und der Erzbischof nachweisbar gleichzeitig in Mainz waren. Indessen damals war Heinrich noch nicht Kaiser. Deshalb möchte ich eher annehmen, dass XVIII verlesen ist aus XXIII. Im Jahre 1123 hielt sich der Kaiser längere Zeit in den mittelrheinischen Gegenden auf und unternahm darauf im Sommer einen Kriegszug gegen Friesland¹.

1) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit B. III, S. 972.

Er hatte somit Anlass, sich mit friesischen Dingen zu beschäftigen, und Gelegenheit, es in Mainz zu thun. Auch stellte das Verhältniß zu Friedrich von Köln dem Zusammenwirken kein Hindernis in den Weg.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die Datierung von Mainz aus einen Grund gegen die Annahme der Fälschung ergibt. Ein Fälscher hätte den Erzbischof von Köln auch in Köln urkunden lassen.

Selbst wenn ungeachtet des Bemerkten die formelle Echtheit der Urkunde zweifelhaft erscheinen sollte, so wäre es doch noch nicht gerechtfertigt, die Zweifel auf ihren Inhalt auszudehnen. Dieser ist in jeder Hinsicht alterthümlich und unverdächtig. Die Vorrechte sind durchaus mässig, ja zum Theil derart, dass eine spätere Zeit sie überhaupt nicht hätte gebrauchen können. Die Bezugnahme auf die friesischen Rechte insbesondere ist für eine Fälschung viel zu unbestimmt, so dass wir allen Anlass haben, den Inhalt des Privilegs als Grundlage für weitere Folgerungen zu verwerthen. Endlich wird die inhaltliche Echtheit besonders bestätigt durch die volle Uebereinstimmung mit einer altfriesischen Ueberlieferung, der nachfolgenden Magnussage.

2. Die friesische Magnussage.

In zwei friesischen Handschriften des 15. Jahrhunderts, die aber beide zum Theil sehr alte Aufzeichnungen enthalten¹ und in dem alten Drucke des westerlauwerschen Landrechtes² ist eine Sage von den 7 Küren des Magnus³ überliefert. In Uebereinstimmung mit einer anderen Ueberlieferung⁴ wird berichtet, dass die Friesen ihre besonderen Privilegien durch Theilnahme an einem Feldzuge Karls des Grossen gegen Rom erworben haben. Eigenthümlich ist dieser Form der Sage, dass ein Fahnenträger der Friesen Magnus erwähnt wird, dass ihm die friesischen Freiheiten in Form von 7 Küren durch Karl und den Papst Leo gewährt werden und dass er gemäss der letzten Küre eine Urkunde mit 7 Küren, 17 Kesten, 24 Landrechten und 36 Sendrechten ausgefertigt erhält. Die Sage schliesst mit den Worten: 'Dit brief brochte Magnus inor Freeska merka. Dat les ma an Almenum in sincte

1) Nämlich in dem *ius municipale*, abgedruckt bei Hettema, *Oude friesche Wetten* II, 1847, S. 66 ff. und in dem *Fivelgoer Manuscript* Hettema, *Het Fivelingöer en Oldampster regt*, Dokkum 1841, S. 36, ferner plattdeutschen Handschriften des Ommelander Landrechts, v. Richthofen, *Rechtsquellen* S. 283, 440. 2) Nach ihm v. Richthofen, *Rechtsquellen* S. 440. 3) So heisst die Sage im *ius municipale* und in dem alten Drucke. In dem *Fivelgoer Manuscript* lautet der Titel 'Aude de victoria Fresonum'. 4) Vgl. das Gedicht Richthofen, *Rechtsquellen* S. 351 und das unechte Privileg Karls des Grossen.

Michiels doeme, deer toe dae tyt mey holte ende mey reile ramed was deer ne was in Freeslande ielkers naet manich. Deer lest ma ut dae brieuwe sauwen kerren ende sauwentien kesten ende flower ende tweintich landriochta ende sex ende tritich sinnethriochte, alla Fresum toe lowe ende toe erem'¹. Die Entstehung der Sage ist in das 12. Jahrhundert, spätestens in den Beginn des 13.² zu setzen, weil ihr das unechte Privileg Karls des Grossen (um 1281³) noch unbekannt ist und weil die Gerichtspersonen Schulze und Asega⁴ nicht wie in jener Fälschung 'consules' genannt werden (vgl. über den Sprachgebrauch unten S. 595).

Der sagenhafte Fahnenträger Magnus ist nun mit Recht auf den Herzog Magnus von Sachsen (1059—1106) gedeutet worden⁵. Der Name ist durchaus ungewöhnlich, und es steht fest, dass das Haus der Billunger in Friesland Rechte ausgeübt⁶, dass insbesondere Magnus bedeutende Besitzungen in Friesland, unter anderem mehrere Grafschaften von Bremen erhalten hat⁷. Nun ist es freilich unzweifelhaft, dass die 7 Küren des Magnus inhaltlich mit den 7 Ueberküren nichts gemein haben, vielmehr die sonst zerstreuten Hauptprivilegien der Friesen zusammenfassen. Indessen diese Verschiedenheit schliesst nicht die Möglichkeit aus, dass der Sage von den mythischen Küren die Erinnerung daran zu Grunde liege, dass Herzog Magnus an den 7 wirklich vereinbarten Ueberküren betheiligt war.

Die beiden Deutungen erhalten nun eine sehr wesentliche Bestätigung durch das obige Privileg von Stavern⁸. Die Regierungszeiten Heinrich des IV. (1056 bis 1106) und des Herzogs Magnus (1059 bis 1106) fallen fast vollständig zusammen. Deshalb ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass bei einer unter Heinrich IV. stattfindenden friesischen Landfriedenseinigung auch der sächsisch-friesische Herzog Magnus, und zwar in hervorragender Stellung mitwirkte. In Folge dessen ist erstens die Identität des Herzogs Magnus mit dem rechtbegründenden Fahnenträger Magnus, zweitens seine Be-

1) So *ius municipale*. Die Abweichungen der übrigen Ueberlieferungen sind nicht erheblich. 2) Richthofen, Untersuchungen II, S. 235, der die Sage nicht vor dem Schlusse des 14. Jahrhunderts entstanden sein lässt. 3) Nach v. Richthofen, Untersuchungen II, S. 234 ff. 4) Vgl. Küre 6 'dat se hiara ayn riocht wolde halda binna hiara saun selandum — en by alla riochta aesga domum' und Küre 3 — 'riochte huuslaga dae scelta'. 5) Vgl. E. H. Beuken Andreae, *De origine iuris municipalis Frisici*, Traiect. 1840, S. 109 ff. 6) Adam Brem. in *Monumenta Germaniae SS.* VII, S. 351. Vgl. Waitz, *Verfassungsgeschichte B.* VII, S. 133. 7) Adam Brem. a. a. O., S. 354. 8) Vollkommen ausgeschlossen ist es, dass die Urkunde auf Grund der *Magnus-sage* gefälscht sein könnte, da sie die *Collaudatio* unter Heinrich IV. setzt, während die Sage Magnus zum Zeitgenossen Karls des Grossen macht.

theiligung an den 7 Ueberküren sehr wahrscheinlich. Für letztere sprechen drei zusammenwirkende Umstände, einmal dass der Herzog höchst wahrscheinlich an einer unter Heinrich IV. beschworenen Landfriedenseinigung theil genommen hat, die Ueberküren aber eine solche Einigung enthalten; zweitens, dass Magnus in der Volksüberlieferung als Urheber einer gleichen Anzahl Küren galt. Drittens ist aber hervorzuheben, dass die in dem Staverner Privileg unterscheidbaren 4 Bestandtheile des friesischen Rechts genau diejenigen sind, welche nach der Sage in der zu Almenum aufbewahrten Urkunde enthalten waren. Deshalb ist es sehr wohl möglich, dass thatsächlich im 12. Jahrhundert ein Exemplar der Landfriedensurkunde in Almenum aufbewahrt wurde. Giebt man dies zu, so erklärt sich die Entstehung der Sage ziemlich einfach. Die Rechtssatzungen rührten nach der Ueberlieferung von Karl dem Grossen her, die Urkunde war nach ihrem Inhalte von Magnus gegeben, von dem zugleich erzählt wird, dass er 7 Küren mit beschlossen habe. Für die Volksphantasie musste es sehr nahe liegen, diese drei Nachrichten dadurch zu combinieren, dass sie Magnus zu einem Zeitgenossen Karls und zu dem ersten Empfänger der Urkunden stempelte und die wichtigsten friesischen Privilegien seinen 7 Küren zuschrieb¹.

Abgesehen von der allgemeinen Bestätigung der Staverner Urkunde bietet die Magnussage noch dadurch ein besonderes Interesse, dass sie die oben versuchte Deutung von *ius morale* unterstützt und zugleich uns einen nähern Anhalt durch die Bezeichnung der 36 Sendrechte giebt. In der That wird dieser Titel in mehreren Ommelander Handschriften für das s. g. westerlauwersche Sendrecht verwendet². Dennoch ist die vollständige Identität zu verneinen. Nicht wegen des Geltungsgebiets. Die Gründe, welche Richthofen gegen die Geltung des Landrechts in der Diözese Münster geltend gemacht hat³, sind nicht durchgreifend und werden schon durch die handschriftlichen Befunde widerlegt. Aber das Sendrecht zeigt uns nicht die scharfe Ein-

1) Auch für die Heranziehung des Papstes Leo bietet sich eine besondere Erklärung. Es ist bekannt, dass Papst Leo IX. sich in mannigfacher Weise an der Friedensbewegung betheiligt hat und noch der Elsässer Landfrieden sich auf den Bann eines Papstes Leo beruft. (Vgl. Waitz, Urkunden n. 13. 14.) Wenn der friesische Landfrieden die gleiche Sanction enthielt, so war angesichts der Volkssage die Versuchung gegeben — die Bannformel dem gleichnamigen Papste zur Zeit Karls des Grossen zuzuschreiben. Allerdings ist diese Erklärung nicht die einzige, da bekanntlich Papst Leo IX. ebenso wie der Zeitgenosse Karl der Grosse zu den Lieblingsfiguren der deutschen Sage gehört. 2) Vgl. Richthofen, Rechtsquellen S. XX. 3) Untersuchungen II, S. 1005, 6, auch 730 und 999.

theilung in 36 Artikel, wie wir sie nach dem Vorbilde der Küren, Landrechte und Ueberküren erwarten müssen und wie sie für die Quellen ältester Zeit schon durch mnemotechnische Rücksichten geboten war. Sodann wird in dem Sendrechte ein Herdrich erwähnt¹, welcher den Friesen im päpstlichen Auftrage nach Witukinds Vorgange die Zahlung der Bannbusse bei Kirchenzerstörung in der jeweilig gangbaren Münze gestattet. Die Widukinds Norm ist in der anonymen Vorschrift gleichen Inhalts der Küre 2 zu finden. Der Name Herderich kommt nicht häufig vor. In dem alphabetischen Register zu Schwarzenbergs Urkundenbuch fehlt er ebenso wie in den Bischofslisten. Dafür erzählt Emo von seinem Widersacher, dem Propste Herderich von Schildwolde, dass ihm Kirche und Kloster durch die Bevölkerung zerstört und dann nach der Zwischenkunft des Bischofs von Münster gebüsst wurden². Es liegt nahe, in der Busszahlung die Grundlage für die Notiz des Sendrechts zu finden, was dazu führen muss, die Abfassung desselben in die Diözese Münster und in das 13. Jahrhundert zu setzen. Andererseits enthält das Sendrecht sehr viele weit ältere Bestimmungen, wie besonders aus der umfassenden Anwendung der Gottesurtheile hervorgeht. Deshalb und mit Rücksicht auf die Bezeichnung des Sendrechts ist anzunehmen, dass es eine Umarbeitung des alten unter Mitwirkung des Herzogs Magnus vereinbarten Sendrechts enthält.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass aus der ursprünglichen Feindschaft zwischen Magnus und Heinrich IV. kein Argument gegen die Verwerthung der Magnussage entnommen werden kann. Denn das Stavermer Privileg sagt uns, dass Kaiser Heinrich der Stadt die Herzog Magnus zugeschriebenen Rechtssatzungen bestätigt, nicht dass er bei ihrer Vereinbarung mitgewirkt habe. Letzteres erscheint vielmehr nach dem Wortlaute ausgeschlossen, so dass auch der Thätigkeit eines feindlichen Herzogs Raum bleibt.

3. Die Erwähnung des Gottesboten Friedrich.

In dem sogenannten Fivelgoer Manuscripte³ findet sich an einer viel alterthümlichen enthaltenden Stelle unter der Bezeichnung: 'Ther sent thre keran and thre urkeran' die Aufzählung von 3 Fällen, in denen eine Abänderung bestehenden Rechts erfolgt sei. Unter n. 3 wird erwähnt, dass die

1) Vgl. v. Richthofen, Rq. S. 406, Z. 28. 'Doch soe schellet da Fresen nedena niata, deer Widekin di forme aesga deelde ende efter him Herdrick bescreef bi des pæus henghnese, dat deer ymmer scholde ghaen ur hals ende ur haed di penning deer toe deer montha nyee were'. 2) Vgl. Monum. Germaniae SS. XXIII, S. 507 und 508. 3) Hetteema, Het Fivelingöer en Oldampster landregt, Dokkum 1841, S. 116. 118.

Gültigkeit einer Ehe früher von der kirchlichen Einsegnung abhängig war, zur Zeit aber nur durch die öffentliche Heimführung bedingt sei. Dieser letzterwähnte Rechtssatz wird nun in den Ueberküren mit besonderem Nachdrucke eingeführt¹. Der frühere Rechtszustand und mittelbar die Rechtsveränderung ist nun in dem Manuscripte mit den Worten datiert: 'Thet was by Fredericus tydum, ther ene Godisboda was; tha helt ma thet to riuchte'. Die Ausdrucksweise lässt auf die Regierungszeit eines Bischofs Friedrich, und zwar eines Bischofs von Münster schliessen, weil die Handschrift nur Fivelgoer Recht enthält und in allen kirchlichen Angelegenheiten von der Zugehörigkeit zu Münster ausgeht. Ausser Friedrich II., welcher in Münster 1152 bis 1168 regiert hat², kann nur Friedrich I. in Betracht kommen, dessen Amtsperiode in die Jahre 1063 bis 1084, somit gerade in die Zeit vor dem Erlass des Reichsgottesfriedens fällt. Dieser Friedrich ist dadurch bekannt, dass der uns erhaltene Brief des Kölner Erzbischofs vom Jahre 1083, betreffend den Gottesfrieden³, an ihn gerichtet war. Da wir nun annehmen müssen, dass der friesische Landfrieden im Anschluss an den Reichsgottesfrieden zu Stande gekommen ist, so würde er in den Beginn der Regierung des Nachfolgers fallen und die Verwendung der Regierung des Bischofs Friedrich für die Datierung des aufgehobenen Rechtszustandes erklärt sein. Seine Erwähnung gestattet daher die Zeit der Friedenseinigung noch näher zu bestimmen und sie bald nach 1085 zu setzen. Allerdings wird die Beweiskraft dieses Moments dadurch beeinträchtigt, dass über die beiden andern anscheinend gleichzeitigen Rechtsänderungen noch nichts sicheres ermittelt ist.

4) Die Erwähnung eines bischöflichen Franen.

In Friesland heisst der unmittelbare Unterbeamte des Grafen, der Schulze, technisch auch Frana. In der Handschrift *ius municipale*⁴ des westerlauwerschen Frieslands schliesst nun die 2. Küre (Kest), welche den Gotteshäusern Frieden bei Königsbann gewährt, mit den Worten: 'Wer den Frieden bricht, hat zu entrichten tria pond dae biscops frana, (dat is een ende twentich punda). Hir is alsoe manich scilling des koninges ban'.

1) Vgl. Richthofen, Untersuchungen I, S. 237. 'Thi fiarda kere hwarsa ma wif halat mith horne and mith lude mith dome and mith drechte, thet hie emmer scolde aftene stol bisitta'. 2) Vgl. Gams, Series episcoporum, Ratisbonae 1873. 3) Monumenta Germaniae

LL. II, S. 55 ff. 4) Hettema, Oude friesche wetten II, Leewarden 1847, S. 70.

Die übrigen Redaktionen schreiben nur vor, dass der Königsbann dem Franen zu entrichten ist. Deshalb erhält auch im *ius municipale* der bischöfliche Frane doch den Königsbann. Die Stelle deutet somit darauf hin, dass sie zu einer Zeit abgefasst wurde, wo die Grafenrechte an dem Orte der Redaktion einem Bischofe zustanden. Als sie später auf einen weltlichen Herrn übergingen, blieb *biscops frana* vielleicht deswegen stehen, weil den Redaktor, der die Beziehung in den übrigen Küren tilgte, der Zusammenhang mit dem Kirchenfrieden zweifelhaft machte. Ein späterer Zusatz 'hir is also manich schilling des koninges ban' stellte dann das Sachverhältnis klar.

Da sich die Bezeichnung des Franen als bischöflich nur in der westerlauwerschen Redaktion vorfindet, sind wir berechtigt, die Handschrift nach dem westerlauwerschen Friesland zu verlegen und nach einer Zeit zu suchen, in welcher ein Bischof im westerlauwerschen Friesland die Grafenrechte ausübte. Dies war nur beschränkt, aber gerade auch während der kritischen Zeit der Fall. 1077 und nochmals 1089 hat Heinrich IV. die Grafschaften Westergo und Ostergo dem Markgrafen Egbert aberkannt und sie dem Bisthume Utrecht übertragen, welches sie bis 1125, wenn auch nicht ungestört, besass. Nachdem die Grafschaften in diesem Jahre an Holland übertragen, 1136 an Utrecht unter Widerspruch Hollands zurück gegeben waren, wurde 1166 ein Condominat eingeführt, das sich dauernd erhielt¹. Es liegt daher am nächsten, diese Redaktion der Küren in die Zeit von 1077 bis 1165 zu setzen, was mit einer Rezeption der Quelle bald nach 1085 durchaus vereinbar erscheint.

B) Die Beziehungen der friesischen Quellen zu dem Gottesfrieden von 1085.

Eine Vergleichung unserer gemeinfriesischen Rechtsquellen mit den beiden Gottesfrieden von 1083 und 1085 scheint auf den ersten Blick jeden Zusammenhang, ja die Richtigkeit der versuchten Datierung auszuschliessen. In dem lateinischen Texte der Küren, Landrechte und Ueberküren finden wir anscheinend keine Spur einer besonderen Befriedung bestimmter Tage, des Verbots des Waffentragens oder der in dem Gottesfrieden angeordneten Strafen. Erst bei näherer Betrachtung treten Beziehungen hervor. Ein Zusatz zu Kür 11 setzt das Bestehen des Gottesfriedens voraus. Ein Zusatz zu Kür 8 lässt sich kaum anders als durch missverständliche Benutzung der Urkunde von 1085 erklären. Ebenso werden die Ueberküren 5 und 7 erst durch den Gegensatz verständlich.

1) Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen II, S. 1020.

Endlich berechtigt die Verbreitung des Gottesfriedens in späteren friesischen Quellen zu dem Schlusse, dass die Regelung im Anschlusse an die allgemeine Bewegung auch in Friesland erfolgt ist, allerdings nicht durch die uns erhaltenen weltlichen Satzungen, sondern durch verlorene Bestimmungen des gleichzeitigen Sendrechts.

1. Die Küre 11 lautet: *Undecima petitio est, servare pacem viduis et orphanis, decrepitis et omnibus orbatis, pueris et palmariis et romipetis et veris penitentibus carinariis et sanctorum legatis vel ecclesiarum sub pena decem lindmerka; et illis duplicem compositionem qui devoverunt bellum et arma, propter pacem et propter gratiam insuper XXI solidos sculteto.*

Die Wortverbindung 'pacem et gratiam' (sc. Dei) lässt sich mit unserem 'Gottesfrieden' wiedergeben. Das Abschwören der Waffen wird gerade in den Urkunden von 1083 und 1085 vorgeschrieben. Die Küre geht deshalb von der Geltung dieser Satzung aus.

2. In der oben¹ erörterten Küre 8 wird zunächst für Klagen im Namen des Königs, welche gegen das Leben des Beklagten gerichtet sind, der Zweikampf ausgeschlossen und der Zwölfereid vorgeschrieben. Dann wird hinzugefügt: 'vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles. Sic debet regi satis fieri'.

Bei diesem Schlusssatze ist einmal die Bedeutung von 'londraph' zweifelhaft. Wörtlich heisst es Landentziehung. 'Raf' bedeutet die räuberische, aber ebenso technisch auch die amtliche Wegnahme, die Pfändung. Londraf kann somit auf den Grund wie auf den Gegenstand der Klage bezogen werden. Londraf selbst kommt in späteren Quellen vereinzelt in Verbindung mit 'dic-' oder 'husraf' für Wegnahme von Land, beziehungsweise Landerde vor². Die Bussen sind aber sehr gering und es wäre nicht abzusehen, weshalb dieser eine seltene und praktisch unbedeutende Thatbestand prozessual so hervorgehoben sein sollte, zumal nirgend der Raub von Königs-erde kriminell ausgezeichnet wird. Zu dem ganzen Zusammenhange würde 'londraph' als Gegenstand des Rechtsstreits besser passen, da auch der erste der beiden einander gegenübergestellten Fälle durch den Inhalt des Anspruchs charakterisiert ist.

Zweitens ist die obligatorische Vertretung der drei Stände bei der Eidesleistung eine ganz singuläre Vorschrift. Sie scheint eine weitgehende Standesscheidung vorauszusetzen und doch musste es dem Standesbewusstsein wenig entsprechen, dass der Höherstehende genöthigt wurde sich der Eideshülfe

1) Vgl. S. 572.

2) Vgl. Rq. S. 124. Z. 22, S. 339. Z. 20,

S. 340. Z. 19.

niedriger stehender zu bedienen und dass bei der Landesrepräsentation die Zahl der Standesvertreter dieselbe, somit ihr Werth als gleich anerkannt war. Die *lex Frisionum* zeigt, wie anders die Standesverschiedenheit früher berücksichtigt wurde. In der That steht die Vorschrift der Kür 8 vereinzelt unter den zahllosen Normen des germanischen Rechts, die sich auf Eideshülfe beziehen. Sie dürfte daher nicht auf die Volksüberzeugung, sondern auf einen äusseren Anstoss zurückzuführen sein.

Beide Erscheinungen erklären sich ungezwungen, sobald wir annehmen, dass bei diesem Zusatze der Gottesfrieden von 1085 in wörtlicher Auslegung benutzt wurde. Als Strafe für den Friedensbruch ist Eigenthumsverwirkung angedroht und zwar zu Gunsten des Königs, wenn die Verwandten betheiligt sind. In dieser zweiten Alternative ist somit der mögliche Thatbestand der Kür 8, die Königsklage auf Landentziehung, *londraf*, gegeben. In unmittelbarem Anschluss an diese Alternative wird dem Beklagten auferlegt: *‘Quod si se de objectis purgare voluerit cum 12, qui eque nobiles ac liberi fuerint, iuret’*. In der Urkunde von 1083 lauten die hervorgehobenen Worte *‘qui eque nobiles vel eque liberi fuerint’*. Deshalb und weil in den Gottesfriedens- und Landfriedensgesetzen allgemein die Reinigung mit Standesgenossen vorgesehen ist, werden wir auch in der Urkunde von 1085 *‘eque’* mit *‘beziehungsweise’* übersetzen und die Differenz mit der Urkunde von 1083 auf eine nachlässige Fassung zurückführen müssen. Eine wörtliche, diese Hilfsmittel entbehrende Auslegung konnte dagegen sehr wohl *‘eque’* mit *‘zu gleichen Theilen’* übersetzen. Diese Deutung musste dadurch unterstützt werden, dass in dem Thatbestand des Vergehens die beiden Standesbezeichnungen in anderer Reihenfolge stehen als in der Eidesvorschrift. Endlich ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsverständigen jener Zeit nicht sprachverständlich, also gar nicht in der Lage waren, Zweifel zu hegen, wenn ihnen der lesende Priester *‘eque’* mit *‘zu gleichen Theilen’* übersetzte.

Die missverstandene Vorschrift konnte nur durch das Erfordernis der Standesrepräsentation erklärt werden. In Friesland wird uns das Vorhandensein einer dreifachen Standesgliederung oberhalb der Sklaven für die frühere Zeit durch die *lex Frisionum*, für die spätere aber durch die Kür 8 bezeugt. Deshalb musste die Uebertragung der Standesrepräsentation auf friesische Verhältnisse zu jener Dreitheilung der Schwurpflichtigen führen, die uns in Kür 8 entgegentritt¹.

1) Diese Benutzung der Urkunde von 1085 und nicht der von 1083 ergibt ein weiteres Argument für die von Eggert bestrittene Bedeutung der ersteren. Vgl. Eggert, Studien zur Geschichte des Landfriedens, 1875, und dazu Herzberg-Fränkell a. a. O. S. 139.

3. Die Ueberküren 6 und 7 bestimmen für den Fall des Frauenraubes, dass die Angehörigen sich an den Schulzen (frana) zu wenden haben und letzterer auf Grund seiner königlichen Gewalt die Frau aus dem Hause befreien und selbst eine Kirche erbrechen dürfe¹. Bei diesen Vorschriften erscheint auffallend, dass nur eine einzige Seite des Frauenraubes geregelt, dass die Selbsthülfe der Verwandten in einer für Friesland, ja für unsere heutige Auffassung sehr weitgehenden Weise beschränkt und schliesslich eine ganz selbstverständliche Befugnis des königlichen Beamten zur Gewaltanwendung ausdrücklich zugesprochen wird. Alle diese Momente erklären sich, sobald wir uns in die Zeit des Gottesfriedens versetzen. Die Einführung desselben war gerade gegen die Selbsthülfe gerichtet; sie musste eine Feststellung der Grenzen erlaubter Gewalt erforderlich machen. Deshalb finden sich auch in dem Gottesfrieden von 1083 ebenso selbstverständliche Ausnahmen zu Gunsten der öffentlichen Beamten. Sodann aber verbietet der Gottesfrieden von 1085 die Angriffe gegen ein 'castellum' (was auf jedes befestigte Haus gedeutet werden konnte) während der befriedeten Zeit, sowie das Aufbrechen einer Kirche, selbst wenn sie einem Räuber zum Zufluchtsort diene. Beide Bestimmungen mussten in dem Falle, dass eine geraubte Frau sich in dem Hause oder in der Kirche befand, zu schlechthin unerträglichen Härten führen. Wenn wir nun die durch den Inhalt des Gottesfriedens von 1085 geforderte Ausnahmebestimmung in den Ueberküren wirklich vorfinden, so dürfte dieser Umstand ein weiteres Argument für die Annahme eines Zusammenhanges ergeben.

4. Die vorstehend besprochenen Quellenstellen setzen eine Geltung des Gottesfriedens voraus. Aber sie enthalten keine Anordnung desselben. Deshalb ist es von Bedeutung, dass wir in späteren Satzungen eine solche Anordnung vorfinden.

Nitzsch² hat bereits darauf hingewiesen, dass der Gottesfrieden in friesischen Quellen vorkommt. Er hat als Beleg die bei Richthofen unter 'godfretho' angeführten Stellen der Hunsinger Busstaxen³ beziehungsweise des 19. Landrechts

1) Vgl. Hunsingoer Text: 'Thi sexta Kere: hwas a wif ur wald and ur willa nome, sa achte hin thene boda tha friundum ti sendane, tha friund tha frana; thi frana thet thing alsa nei to lidzane, thet hi tha osa mith sine etgeres orde reka muge: thi frana hia ther ut ti nimane and thet breidhus ti bernane mith there keniglika wald, hire wergeld te weddane, tha liudem thet hira end tha frana thet sin. — Thi sogenda Kere: ief ther en mon en wif nede nome end hi thenna to ene othere huse fletetch urde, fon tha othere to tha thredda, fon tha thredda to there kerka; tha thriu hus al ti bernane and tha sziurka te brekane end hia ther ut ti nimane'. 2) Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden in Forschungen zur Deutschen Geschichte, B. XXI, S. 280. 3) Vgl. Rq. S. 331, Z. 18. 23, S. 332, Z. 2. 6. 19. 21. 31.

beigebracht. Seine Auffassung ist zweifellos richtig. Richt-
hofens Deutung von 'godfretho' als Kampffriede ist schon aus
sprachlichen Gründen abzuweisen¹. Die Angaben von Nitzsch
sind aber in umfassendster Weise einer Ergänzung fähig. Es
lässt sich behaupten, dass die kirchliche Befriedung bestimmter
Tage und Zeiten im ganzen Friesland und wahrscheinlich
während des ganzen Mittelalters zum Theil bis in das 16. Jahr-
hundert hinein Rechtens war. Die Ausbildung des Instituts ist
allerdings vom allgemeinen Gottesfrieden mehrfach abweichend,
aber in den friesischen Quellen ziemlich übereinstimmend.
Die Befriedung, beziehungsweise die befriedete Zeit wird als
'godfretho'², sonst als Bann oder heiliger Friede bezeichnet
(³'banfretho', heilig, ⁴bonnenfretho, ⁵bannevrede, ⁶tempus feria-
tum⁶). Die befriedeten Zeiten sind beschränkter als nach
dem allgemeinen Gottesfrieden. Von den Wochentagen ist nur
der Sonntag geschützt. Zu ihm treten kirchlich bedeutungs-
volle Tage und Festzeiten, deren Umfang in den älteren
Quellen bedeutender ist als in den jüngeren. In letzteren tritt
die Befriedung in Zusammenhang mit dem Arbeitsverbot an
kirchlichen Feiertagen. Die Befriedung ist ursprünglich gegen
jede Störung gerichtet. Später werden zum Theil bestimmte
Voraussetzungen aufgestellt. Das Delikt wird bezeichnet als
kaese, hiligdeys kaese (Streit). Es werden zwei Stufen unter-
schieden; daneben ist der Todtschlag regelmässig besonders
ausgezeichnet, zum Theil auch der Hausfriede kirchlich ge-
schützt⁷. Die Strafen bestehen ausnahmslos in Bannbussen,
welche dem kirchlichen Charakter des Instituts entsprechend,
an die Kirche entrichtet werden. Demgemäss wird auch der
Bruch des Gottesfriedens in den Sendgerichten verfolgt und
finden sich die Anordnungen desselben regelmässig⁸ in den
Sendrechten, den Sendbriefen. Der Gottesfrieden in dieser
Gestalt lässt sich für alle Gegenden nachweisen, über die uns
eingehendere Nachrichten überliefert sind. Für Rüstringen wird

1) Das friesische Analogon des angelsächsischen 'gūð' müsste eben-
falls 'guth' lauten. Siebs. 2) In den Stellen S. 590, Anm. 3. Doch ist es
möglich, dass in ihnen 'godfretho' auf eine örtliche Befriedung geht.
3) Vgl. unten S. 592, Anm. 1. 4) Vgl. unten S. 592, Anm. 1.
5) Vgl. unten S. 592, Anm. 4. 6) Vgl. unten S. 592, Anm. 2.
7) Vgl. L. R. 24. Rq. S. 78. Z. 13., S. 79. Z. 17. Sendrecht f. Vrede-
wald, f. Langewold, f. Achtkerspelen unten S. 592, Anm. 7—9. 8) Ausser
der Erwähnung in dem 19. Landrechte und den Hunsingoer Busstaxen ist
noch hervorzuheben das 14. Landrecht, in welchem nach der Hunsingoer,
Emsiger und Westerlauwerscher Fassung Blutwunden am Sonntag, nach der
Emsiger Fassung Raub im Bannfrieden mit volkrechtlicher Busse be-
droht wird, und Landrecht 24, in welchem Nachtbrand wegen des bonnena
fretho den Heiligen gebüsst wird. (Vgl. Rq. S. 64. Z. 16. 17., S. 65.
Z. 16. 17., S. 78. Z. 13., S. 79. Z. 17.)

er durch das sog. alte Rüstringer Sendrecht¹ (vor 1230) bezeugt, für die jetzige Provinz Ostfriesland kommt die s. g. Bischofssühne von 1276 in Betracht², die ihn allerdings nur erwähnt. Für die Groninger Ommelanden sind zu nennen der Farmsumer Sendbrief (1325)³, die Loppersumer Sendbriefe von 1424⁴ und 1599⁵, der Usqueder Sendbrief von 1393⁶, der Sendbrief für Vredewold (1429)⁷, 2 Sendbriefe von Langevold (1406⁸ und 1466) und ein Sendbrief für Achtkarspelen (1395)⁹. Für das westerlauwersche Friesland ist die Existenz des Gottesfriedens durch die Sendrechte von Leeuwarden von 1412¹⁰

1) Vgl. v. Richthofen, Rq. S. 129. Z. 1. Sa hwer sa twa liod fuchtath and mith hodon to hape tiath binna tha bonnena fretha. — a. a. O. S. 129. Z. 20. Sa ne hach thi hemethoga (Priester) nawet mar to wrogande buta tha fiuwer hachtida, tha heliga Kerstes tide and sancte Maria dega, pascha tida and pinkostra tida, ther to thes heliga crioses di, sunnandega and apostolis dega, thene advent al to letora, twilifta and tha helega thiadesta, sa hwa sa thene helega bonnena fretho brekth mith fiuchte tha ores mith unriuchte. 2) Rq. S. 146. Z. 23. 'Item de homicidiis tempore feriato perpetratis fiat, sicut in Fivelgonia de bannis servatur. 3) Rq. S. 294. Z. 3. Item voire die doitslachte de doire gescheen op de hillige dagen, daire salmen voire gheven voire den banne een marck. Die hillige dage syn desse die hyre na staen schreven, de hillige paschedag met dren naesten dagen, pinxterdach myt dren naesten dagen ende vyff hochtyden unser lever vrouwen Marie, alle aposteldagen ende alle godes hilligen dagen ende alle sondage. 4) Rq. S. 313. Z. 20. 27. Woe sel enich mensche doet sloege in den bannevrede of op hilligen dagen, de sal geven ene engelsch marck toe broeke. Soe wel des hilligen dages vechtet of trouwe inbreket of eyn man wondet ende oppenbaer betert denghenen, den hie misdaen heft ende daer voer gewroeget wort, de sal den frovest gheven voer synen ban voer de meere kase II schillinge, ende voer de mynre kase eenen schilling. 5) Bydragen III, S. 168 Anm. 5. Zu rügen sind 'Vechtsaken up sondagen, bededagen unde alle andere in die reformierde kercke predigdagen'. 6) Driessen, Monumenta Groningiana S. 471. Ende anda wrya and an tha bonna fon een doitslacht een Monster marck, to sex hand lithe een heel Munster marck; merra kase II Mynstera scill.; thiu mynre kase eyn Munster scill. 7) Bydragen, S. 162. voer 1 minre casus . . . 1/2 Œ. voer 1 meercasus . . . voer rovinge, de geschut in den bantyt . . . 3 Œ (für Todtschlag im Hause 12 Œ). 8) A. a. O. S. 160 (Item voer 1 meerar casus 3 punt (für Todtschlag ausser d. Hause 3 Œ, für Todtschlag im Hause 12 Œ, für Hausbrand anscheinend ebensoviel). 9) Voer en minner casus in de bantyt des sonnendages off up ander hillige dagen, oek so voel (als für Arbeit); voer 1 meerrar casus up de selve tyt de dan geschiet 3 punt; (ferner für Todtschlag im Hause 4 Œ). 10) Vgl. Rq. S. 460 Z. 17. 312. Nen helgis deys kaesa to wrogiane oers dan daeddel, breynwoonda, lam lith, gersfallich lith, inridich dolch, jef hwerso di ena den oeder bith; ende fan elkumiz di ban en dio breke tria schilling nyes jeldis in dae mena jerum, in dae biscops jere een halen scil. (§ 11 enthält eine Aufzählung der heiligen Tage). Vgl. auch S. 486. Z. 5 und 27.

und Bolsward von 1277¹ und von 1412² sicher gestellt. Auffallend erscheint auf den ersten Blick die Nichterwähnung in dem alten westerlauwerschen Sendrechte. Indessen der Bruch der Feier heiliger Tage wird hinsichtlich der Rügepflicht und des Beweises erwähnt, und es ist möglich, dass mit den betreffenden Worten nicht nur der Bruch durch Arbeit, sondern auch der durch Friedensstörung verübte gemeint war. Eine Angabe der Zeiten und der Strafen ist allerdings in den von Richthofen mitgetheilten Recensionen nicht vorhanden. Diese Lücke ist aber, wie unten begründet werden soll, sehr erklärlich. Der vorstehende bezeugte Gottesfrieden unterscheidet sich nicht unerheblich durch eine geringere Tragweite von dem allgemeinen unter Heinrich IV. erstrebten Gottesfrieden und kann deshalb möglicherweise einen anderen Ursprung haben. Aber erheblich näher liegt doch die Annahme eines Zusammenhanges. Die gemeinsamen Grundzüge der getrennt verzeichneten Vorschriften deuten auf eine gemeinsame Grundsatzung, die geschichtlich wahrnehmbare Abschwächung auf einen noch weiter gehenden Inhalt derselben. Mit Rücksicht auf den Charakter der späteren Vorschriften muss diese Grundsatzung ein Sendrecht gewesen sein. Nun haben wir auf der andern Seite in dem Staverner Privileg bestimmte Nachricht, dass in dem Zeitalter der Gottesfriedensbewegung in Friesland eine gemeinschaftliche Rechtssatzung stattfand, die einzige vor dem Jahre 1323, die uns bezeugt ist. Wir haben zweitens in der Magnussage eine in ihrem übrigen Inhalt bestätigte Mittheilung, dass bei dieser Gelegenheit ein gemeinfriesisches Sendrecht abgefasst wurde und wiederum in dem Staverner Privileg ein unabhängiges Zeugnis dafür, dass ein solches Sendrecht in dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts existierte. Wir ersehen ferner aus den anderen Bestandtheilen dieser Satzung (K. 11. K. 8. u. Ueberk. 6. u. 7.), dass bei ihrer Abfassung die Gottesfriedensurkunde von 1085 benutzt und die Existenz eines entsprechenden Friedenszustandes vorausgesetzt wurde. Angesichts dieser Momente erscheint die Vermuthung nicht zu gewagt, dass der Gottes-

1) Vgl. Hettema, Oude friesche wetten II, S. 274. 2) Vgl. Rq. S. 484. 311 ff. Item dy XVII pont is, hwaso fyra brekt op dy paeschamœrn, pinxteradey, crystmoern, ieersdey, toelfto dey, grata cryusdey deer hath in dae helige scrifte ascensio domini, des hilga sacramentis dey, alle suncte mariedeggen, aller gods heiligen dey, us patronis dey ende tzerck mssa dey, dy bete mith twam pondem dio banne. Hwaso fiecht op disse dagen foer scriven, op haechtyden, lithliken mit faxfanghum, mit dusslekum, mit blodresnem, so sce hi da ban beta mith ene punde; wirther foro fochten mith tvam pondem. Des sonnendeys fyra ende apostela fyra suncte Laurentius fyra erde suncte Michielis fyra, hwasoe sie breect op disse foerseide haachtida, dæt hy noth fireth di scel da ban beta mith eenre haler ponde; fan der kase also fula.

frieden bei Gelegenheit jener Satzung in Friesland, wenngleich vielleicht schon damals in modificierter Gestalt in das Sendrecht aufgenommen und erst im Laufe der Zeiten lokal fortgebildet und umgestaltet wurde. Hiergegen spricht keineswegs das Fehlen näherer Bestimmungen in der vermuthlichen Umarbeitung jenes alten Sendrechts, dem westerlauwerschen Sendrechte. Denn die Umänderung desselben in den neuen Quellen musste dazu führen, die veralteten Bestimmungen in den Handschriften fortzulassen. Endlich erklärt diese Vermuthung, weshalb die Küren, Landrechte und Ueberküren, ungeachtet der Bezugnahme auf die Urkunde von 1085, doch den wesentlichen Inhalt derselben übergehen, so dass jedes aus dem Schweigen entnehmbare Bedenken durch den spätern friesischen Gottesfrieden ausgeschlossen erscheint.

C. Allgemeine Gesichtspunkte.

Zur Unterstützung des bisher mitgetheilten sei noch auf die Allgemeinheit der Friedensbewegung im 11. Jahrhundert und auf das Alter hingewiesen, welches dem Opstallesbomer Verbands bei seiner ersten Errichtung zugeschrieben. In erster Hinsicht wird zu den Jahren 1084, 85 schlechthin berichtet, dass in ganz Deutschland Friedenseinigungen stattfanden¹. Die Function des Opstallesbomer Verbandes wird aber von Emo um 1233 als 'mos vetustissimus' bezeichnet, so dass wir schon deswegen geneigt sein müssen, die Begründung desselben durch die Ueberküren in das 11. Jahrhundert zurück zu versetzen. Weiter ist hervorzuheben einerseits die Erwähnung der Normannen und ihres Heidenthums in den Küren, andererseits der Sprachgebrauch hinsichtlich der Gerichtspersonen.

Die Normanneneinfälle haben gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit der fortschreitenden Christianisierung des Nordens aufgehört. In den Küren und Landrechten werden sie wiederholt als Anlass zu Rechtssätzen genannt² und das Bündnis der Ueberküren ist gerade gegen sie gerichtet. Ja an einzelnen Stellen werden die Normannen ausdrücklich als Heiden bezeichnet³. Die Friesen hatten immer Verkehr mit dem Norden und mussten mit den dortigen Verhältnissen vertraut sein. Deshalb können die angeführten Stellen der Küren nicht im 12. Jahrhundert verfasst sein.

1) Vgl. Bernold in MG. SS. V, S. 440. 'treugae factae sunt, quae in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt. Dazu Herzberg-Fränkell a. a. O. S. 138. 2) Vgl. K. 10. K. 14., LR. 3. 20. 3) K. 10. 'contra gentilem exercitum'. L. R. 3 (Rüstringer Text Rq. S. 49 Z. 10: 'antha hethena thiada'), vgl. v. Amia, Göttinger gelehrte Anzeigen 1883, S. 1003 ff.

Die friesischen Gerichtspersonen werden in Küren, Landrechten und Ueberküren ausnahmslos Schulze oder 'frana' und 'asega' genannt. Die späteren Quellen gebrauchen regelmässig andere Worte, im Osten 'consul', 'redjeva', im Westen 'gretmann' und 'eehera'. Dieser Wechsel beruht nicht auf einer Umgestaltung der Gerichtsverfassung, wie Richthofen¹ annimmt, sondern, wie in einer demnächst erscheinenden Untersuchung nachgewiesen werden soll, nur auf einer Veränderung des Sprachgebrauches. Derartige Entwicklungen bedürfen aber einer grösseren Zeit. Da wir nun den neuen Sprachgebrauch im Osten bereits im Beginn, im Westen in der Mitte des 13. Jahrhunderts völlig ausgebildet nachweisen können, andererseits der Sprachgebrauch der älteren Quellen ausnahmslos und überall ein anderer ist, so dürfte es gerechtfertigt sein, sie auch aus diesem Grunde in das 11. Jahrhundert zu setzen.

Endlich ist zu bemerken, dass Hooft van Iddekinge² die Abfassung der 17 Küren dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts zuweist und zwar lediglich deshalb, weil in der Küre 2 'denarii Agrippine' erwähnt werden, die kölnischen Münzen aber nur unter Otto III. die archaistische Aufschrift Agrippina tragen. Mit einer officiellen Rezeption unter Heinrich IV. würde diese Entstehungszeit durchaus vereinbar sein.

Suchen wir das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung zu bestimmen, so scheint es mir, dass einmal die bisherige Datierung der Quellen widerlegt, andererseits für die oben entgegengesetzte Hypothese ein ziemlich erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht ist. Es lässt sich ja keineswegs verkennen, dass die beigebrachten Beweisgründe einzeln betrachtet von sehr verschiedenem Gewichte sind. Einige von ihnen, insbesondere das Privileg von Stavern, der Zusammenhang mit dem Gottesfrieden und die Erwähnung heidnischer Normannen erzeugen schon isoliert eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Von anderen lässt sich dies nicht aussagen. Das entscheidende Gewicht möchte ich aber nicht legen auf die Ergebnisse der isolierten Betrachtung, sondern gerade auf das Zusammentreffen so zahlreicher verschiedenartiger, von einander unabhängiger Anzeichen. Bei der Deutung isolierter Thatsachen kann ja der Zufall sehr leicht sein Spiel treiben und einen täuschenden Schein erzeugen. Mehr wegen der Möglichkeit solcher unbekannten Einflüsse als wegen der oben gewürdigten Zweifelsgründe haben wir auch bei dem Staverner Privileg nur Wahrscheinlichkeit angenommen. Indessen der

1) v. Richthofen, Untersuchungen I, S. 5, S. 113 ff. und passim.

2) Friesland en de Friezen in de Middeleeuwen, 1881, Cap. I—II. Uebereinstimmend Blok, Friesland im Mittelalter, 1891, S. 27 und hinsichtlich der Zeit Jäckel, Berliner Zeitschr. für Numismatik B. XI, S. 188 ff., B. XII, S. 113.

Factor des Unbekannten darf in sehr rascher Progression verringert werden, sobald die Zahl der unabhängigen That-sachen sich mehrt, welche auf dieselbe Lösung deuten, ohne dass entgegenstehende Erscheinungen hervortreten. Eine solche Häufung gleich gerichteter Hinweise ist hinsichtlich unserer Hypothese vorhanden und rechtfertigt ihre Veröffentlichung.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die vorstehenden Ausführungen für die erste Entstehung der Küren und Landrechte keinen Anhaltspunkt gewähren. Die Küren zeigen den Charakter einer Satzung in höherem Grade als die Landrechte. Ja sie lassen sich schlechthin als Landfriedenssatzung bezeichnen. Der von der Sage behauptete karolingische Ursprung ist natürlich für die gesammte Satzung durchaus abzulehnen, dagegen hinsichtlich des Heerprivilegs vielleicht nicht ohne Anhalt. Die Küren rechtfertigen es durch die Nothwendigkeit, die Küste gegen die Normannen und gegen Deichbruch zu vertheidigen. Wir wissen, dass Karl der Grosse sich gerade in seinen letzten Jahren mit der Organisation der Strandwehr gegen die Normannen beschäftigt hat. Sachlich aber war die Organisation einer Strandwehr nur durchführbar, wenn die wehrpflichtige Bevölkerung hinsichtlich des allgemeinen Kriegsdienstes entlastet wurde. Das in Friesland in grossem Umfange gegebene Zusammenfallen der Strandbevölkerung mit der Stammesart konnte in der Volkstradition das Strandprivileg zu einem Stammesprivileg umgestalten.

Nachtrag.

Der Wangerländer Gottesfrieden von 1312.

Die obenstehenden Ausführungen über den friesischen Gottesfrieden lassen eine interessante Urkunde in das richtige Licht treten, welche von Ehrentraut in seinem friesischen Archive Bd. II, S. 354 unter dem Titel 'Wangerländische Busstaxen' abgedruckt ist. Richthofen hat diesen Titel beanstandet und die Urkunde als Sendbrief charakterisiert. Beide Benennungen sind richtig, aber nicht genug kennzeichnend, denn die Urkunde beschränkt sich auf die Festsetzung von Bussen für Friedensstörungen in der kirchlich befriedeten Zeit und entspricht deshalb durchaus den 'Gottesfrieden' früherer Jahrhunderte. Der Inhalt zeigt die hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten des friesischen Rechts, übertrifft aber alle beigebrachten Belege an Ausführlichkeit. Der Wortlaut der Urkunde ist bei Ehrentraut folgender:

Universis hoc scriptum visuris seu audituris. Fredericus dei gratia decanus totumque capitulum ecclesie Bremensis salutem et pacem in domino sempiternam. Cupientes dies ad laudem et gloriam dei specialiter deputatos devotione congrua venerari, volumus, ut in ipsis cessent homicidia, cessent contentiones etrixie, ut christianus populus in his diebus precipue colere in pace possit pacis autorem, dum a contentionibus etrixis se senserit relevatum; et ut nostris monitis obtemperare nolentes preter ultionem divinam pena debita castigentur, de consensu et voluntate iudicum, aldermannorum et totius populi terre Wangie statuimus infrascriptos articulos in eadem terra perpetuis temporibus observandos, ut quicumque de inhabitatoribus terre Wangie ab adventu domini usque in octavam Epiphanie et a dominica circumdederunt usque in octavam pasche homicidium perpetraverit, quod pro huiusmodi excessu dabit domino decano quattuor marcas argenti et ponderis astringorum. Item pro amputatione pedis vel pedum, manus vel manuum, auris vel aurium aut nasi vel pro erutione unius oculi vel amborum dabit eidem domino decano duas marcas argenti et ponderis iam dictorum. Item pro debilitatione manuum vel pedum vel perforacione corporis triginta duos turonenses; pro pugna vero multorum, ubi multi vulnerantur quaque mutilaciones vel de-

bilitaciones membrorum pugnantis inferantur, dummodo homicidia non contingant, dabunt domino decano pro huiusmodi excessibus tres fertones. Item pro amputatione unius digiti dimidia marca. Pro amputatione duorum digitorum tres fertones. Pro debilitatione vero unius digiti ferto et duorum dimidia marca dari debet. Item quando ianue in una domo vel fenestre sive fenestra memoratis temporibus infringuntur, vel si fiunt modice lesiones sanguinum aut si pugnatur pugnibus aut si fiant profusiones cerevisie, emendabitur cum fertone; pro enormibus vero lesionibus in facie vel capite vel pro vulneribus ad intestina tribus fertonibus emendabitur, dummodo mors ex talibus vulneribus non sequatur. Si in pugna aliqua fiunt plura homicidia, quodlibet homicidium debet domino decano cum quattuor marcis sepedictorum argenti et ponderis emendari. Et si in pugna aliqua fiat homicidium et alie lesiones sive magne sive parve, sola homicidia emendabuntur eo modo quo superius est expressum. Preterea si in pugna fiunt mutilationes membrorum seu debilitates seu alie lesiones eodem tempore, tunc sola mutilatio debet relictis aliis emendari. Item si in pugna fiant debilitationes membrorum et alie lesiones minores, tunc maior lesio emendabitur et non minor. Item statuimus quod ille quem accusat scabinus, quod pugnam inceperit, quod hunc excessum domino decano ut predicatur emendabit. Preterea si dominus decanus vel suus viceprepositus culpam dederit scabino, quod iniuste accusaverit, illi qui tum convenerunt sive sint iurati ecclesie sive aldermanni villarum unus sive plures iurabunt cum eo, et si unus eorum iurare noluerit, causa debet perdita reputari et periurantes domino decano periurium emendabunt. Ne igitur prefatus dominus decanus in huiusmodi emendis sibi dandis per aliquorum astutiam defraudetur, omnes emendas supradictas extorquebunt advocati ecclesiarum in Wangia ab eo qui accusatus fuerit a scabino infra tringinta dies primos postquam accusatio fuerit instituta, et si debito tempore suam emendam non dederit, accusatus ipsam dabit duplicatam, quam si dare neglexerit, a viris reliquiarum proscribi debet. Verumtamen iidem viri reliquiarum domino decano predictam emendam solvere non cogentur. Adicimus eciam ut omnes cause que non fuerunt accusate tempore litis accusentur in synodo autumnali proxime subsequenti. In quorum omnium testimonium presentia sigillis capituli ecclesie Bremensis et dicte terre Wangie fecimus communiri.

Acta sunt hec et statuta anno domini Millesimo CCC^o XII. in die Stephani pape et martiris.
